

Angabe „Aus erfrischendem Zitronensaft“ bei „Natur-Radler“ nicht irreführend, obwohl Zitronensaftkonzentrat verwendet wird

Regensburg (fs) **Das Verwaltungsgericht Regensburg stellte auf Verlangen der Klägerin fest, dass die Angabe „Aus erfrischendem Zitronensaft“ nicht irreführend im Sinne des Art. 7 Abs. 1 LMIV ist, obwohl das Produkt nur Zitronensaft aus Zitronensaftkonzentrat enthält. Bei einer Kontrolle durch die zuständige Lebensmittelüberwachung hatte das LGL Bayern beanstandet, die Angabe „Zitronensaft“ suggeriere, dass Zitronen-Direktsaft und kein Konzentrat verwendet worden sei, womit der Verbraucher irreführt werde. (Az.: RN 5 K 17.832)**

Das streitgegenständliche Produkt eines österreichischen Bierherstellers wurde Ende Juni 2016 in Deutschland als Probe in einem Getränkemarkt genommen und an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Begutachtung übersandt. Auf dem Frontetikett des Produktes findet sich am oberen Rand gelb unterlegt die Aufschrift „mit erfrischendem Zitronensaft“ und seitlich um 90 Grad gedreht die Aufschrift „Österreichs bestes Bier und Zitronensaft verbinden sich zu einem erfrischend leichten Biergenuss mit harmonischem Geschmack“. Zudem sind auf dem Frontetikett Zitronen abgebildet, von denen eine aufgeschnitten ist. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine derartige Etikettierung irreführend im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 LMIV sei.

Der Hersteller des Produktes teilte die Auffassung des LGL Bayern nicht und erhob daraufhin Klage vor dem VG Regensburg. Das Gericht sollte feststellen, ob die verwendete Etikettierung irreführend im Sinne der oben angeführten Vorschriften sei. Das Urteil vom 14. Juni bestätigte den Kläger in seiner Rechtsauffassung.

Bei der Beurteilung, ob die Aufmachung eines Produktes irreführend sei, muss das nationale Gericht die Beurteilungskriterien der Rechtsprechung des EuGHs (EuGH, Urteil vom 04.06.2015, C-195/14, Rn. 36) zugrunde legen. Dabei ist maßgeblich auf die mutmaßliche Erwartung eines normal informierten, angemessen interessierten Durchschnittsverbrauchers abzustellen und darauf, wie dieser die streitige Etikettierung auffassen wird. Außerdem ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGHs, dass unter „Durchschnittsverbraucher“ jemand zu verstehen sei, der das Zutatenverzeichnis liest. Somit könne eine Irreführung in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nach Ansicht der Kammer wird ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher bei der vorliegenden Etikettierung eines Biermischgetränks nicht erwarten, dass das streitgegenständliche Produkt Zitronensaft in Form von Direktsaft enthält.

In den meisten Fällen werde es dem Verbraucher bei einem Biermischgetränk aus Bier und Zitronensaft auch gar nicht darauf ankommen, ob das Produkt Direktsaft oder aber Zitronensaft rückverdünnt aus Zitronensaftkonzentrat oder sogar reines Konzentrat enthalte, sofern ihm die Unterscheidung überhaupt bekannt sei. Dies sei allenfalls bei der Unterscheidung zwischen Fruchtsaft und Fruchtnektar anzunehmen unter der Prämisse, dass der Verbraucher zwar die Unterscheidung kenne, aber nicht wisse, worin genau der Unterschied bestehe. Für den Durchschnittsverbraucher spiele bei der Auswahl eines Biermischgetränks dieser Art hauptsächlich Kriterien wie etwa Geschmacksrichtung, Alkoholgehalt oder Mischverhältnis eine Rolle.

Im Übrigen geht aus § 3 Abs. 4 Satz 1 FrSaftErfrischGetrV hervor, dass auch für aus Konzentrat rückverdünnten Zitronensaft allgemein die Bezeichnung „Zitronensaft“ verwendet werden kann. Dort heißt es nämlich, dass die Angabe nach Abs. 3 S. 1 Nr. 3, also der Zusatz „Aus Fruchtsaftkonzentrat(en)“, in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen ist. Daraus kann also nur gefolgert werden, dass die allgemeine Bezeichnung des Lebensmittels – auch bei aus Konzentrat rückverdünntem Saft – „Zitronensaft“ lautet.

Somit ist nach Würdigung aller Umstände unter Gesamtbetrachtung von Etiketten auf Vorder- und Rückseite des Produktes festzustellen, dass durch die Auslobung als „Zitronensaft“ keine Irreführung des Durchschnittsverbrauchers vorliegt. Letzte Zweifel kann der Verbraucher durch einen Blick in das Zutatenverzeichnis beseitigen.

Das Urteil ist rechtskräftig.